

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Seebad
Ueckermünde
- Friedhofsgebührensatzung -**

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Seebad Ueckermünde vom 07.12.2023 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühren**

- (1) Für die Nutzung der städtischen Friedhöfe, deren Einrichtungen und der Leistungen der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Für besondere, zusätzliche Leistungen setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand auf Grundlage des in § 4 ausgewiesenen Stundensatzes fest.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer einen Antrag auf Benutzung des Friedhofes und/oder der Friedhofskapelle zum Zwecke der Bestattung stellt,
 - b) wer Leistungen lt. dieser Satzung in Anspruch nimmt,
 - c) wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Die Stadt Seebad Ueckermünde kann statt des Auftraggebers die nächsten Angehörigen oder die Erben des Verstorbenen zur Zahlung der Gebühren heranziehen.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Anmeldung der Leistung, in der Regel mit der Antragstellung (§ 2 Abs. 1).
- (2) Liegt kein Antrag vor, muss die Leistung aber erbracht werden, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.
- (3) Bei Rücknahme eines Antrages für die Benutzung des städtischen Friedhofes und/oder der Friedhofskapelle können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten

Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

- (4) Alle Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, soweit im Gebührenbescheid kein abweichender Zahlungszeitpunkt festgesetzt ist.

§ 4 Höhe der Gebühren

I. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten.

1. Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren an Erdwahlgrabstätten je Grabstelle

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung | 1.450,00 Euro |
| für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 55,00 Euro |
| b) Erdbestattung mit besonderen Gestaltungsvorschriften | 2.130,00 Euro |
| für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 75,00 Euro |

2. Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren an Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle

- | | |
|---|---------------|
| c) Urnenwahlgrab | 880,00 Euro |
| für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 50,00 Euro |
| d) Urnenwahlgrab mit besonderen Gestaltungsvorschriften | 1.265,00 Euro |
| für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 70,00 Euro |
| e) Urnengemeinschaftsanlage | 860,00 Euro |
| f) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung (Stele) | 1.280,00 Euro |

II. Gebühren für die Bestattung

(Ausheben der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde)

- | | |
|------------------------|-------------|
| a) bei Erdbestattung | 145,00 Euro |
| b) bei Urnenbestattung | 65,00 Euro |

III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

(Die Kosten für die Ausschmückung, der Organist und weitere zusätzliche Leistungen sind hier nicht enthalten.)

Bellin	130,00 Euro
Ueckermünde	130,00 Euro

IV. Gebühren für Umbettung/Ausbettung

Bei der Wiederbestattung auf demselben oder einem anderen Friedhof der Stadt Seebad Ueckermünde sind zusätzlich die Gebühren zu II. sowie die Gebühren für die Verleihung oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen.

a) bei Erdbestattung	520,00 Euro
b) bei Urnenbestattung	440,00 Euro

V. Gebühren für Verwaltungsleistungen

a) Grabmalgenehmigung	210,00 Euro
b) Grabstellennachweis	55,00 Euro
c) Urnenversand	160,00 Euro
d) Sondergenehmigung	210,00 Euro

VI. Gebühren für sonstige Leistungen

a) Ausschmückung Urnenbestattung	65,00 Euro
b) Anonyme Urnenversenkung	70,00 Euro
c) Abräumen Sarggrab	285,00 Euro
d) Abräumen Urnengrab	240,00 Euro
e) Arbeit nach Stunden	45,00 Euro

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen gestundet werden.

§ 6
Inkraft-/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Juni 1991 und die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Friedhöfe der Stadt Ueckermünde vom 1. Juni 2005 außer Kraft.

Ueckermünde, den 19.12.2023

Jürgen Kliewe
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.